

## Unterlage zur Sitzung im öffentlichen Teil

Gremium	am	TOP
Bezirksvertretung 1 (Innenstadt)	17.04.2008	
Ausschuss Umwelt, Gesundheit und Grün	15.04.2008	

Anlass:

Mitteilung der Verwaltung

Beantwortung von Anfragen  
aus früheren Sitzungen

Beantwortung einer Anfrage  
nach § 4 der Geschäftsord-  
nung

Stellungnahme zu einem  
Antrag nach § 3 der Ge-  
schäftsordnung

### "Heizpilze in der Außengastronomie"

Die Fraktion Bündnis 90/Die Grünen in der Bezirksvertretung Innenstadt bittet um die Beantwortung folgender Fragen:

1. Ist das Aufstellen der sogenannten Heizpilze in der Außengastronomie genehmigungspflichtig?
2. Die Stadt Köln hat sich zur Co2-Reduzierung verpflichtet. Ist der Verwaltung der Belastungsgrad durch diese Heizgeräte bekannt?
3. Wenn ja, wie hoch ist der Belastungsgrad?
4. Wie viele dieser mit Gas betriebenen Heizanlagen stehen schätzungsweise in der Kölner Innenstadt (genehmigt und ungenehmigt)?
5. Hinzu kommen vermehrt elektrische Heizungen in der Außengastronomie. Welche Pläne und Überlegungen gibt es, wie zukünftig damit im Rahmen von „Gestaltungssatzungen“ und der „Straßensondernutzung“ umgegangen werden soll?

Der Ausschuss Umwelt, Gesundheit und Grün bittet die Verwaltung zum gleichen Thema um eine Stellungnahme, ob im Rahmen der Sondernutzung bestimmte Vorgaben gemacht werden können.

Antwort der Verwaltung:

#### zu 1.:

Das Aufstellen von Gegenständen im öffentlichen Straßenland, die einer gewerblichen Nutzung dienen, gehört nicht mehr zum Gemeingebrauch der öffentlichen Straße im Sinne des § 14 Abs. 1 des Straßen- und Wegegesetzes NRW (StrWG NRW). Das Aufstellen derartiger Gegenstände, u.a. von sogenannten Heizpilzen, stellt daher grundsätzlich eine erlaubnispflichtige Sondernutzung im Sinne des § 18 Abs. 1 des StrWG NRW dar.

Im Rahmen der Sondernutzungserlaubnis für Außengastronomien im öffentlichen Straßen-

land werden von der Verwaltung aus stadtgestalterischen Gründen aber nur Tische und Stühle, die zu gewerblichen Zwecken aufgestellt werden, Sonnenschirme und Abfallbehälter genehmigt. Heizelemente innerhalb der genehmigten Außengastronomieflächen wurden von der Verwaltung bisher lediglich geduldet. Die Verwaltung hat auch keine rechtlichen Möglichkeiten im Rahmen des StrWG NRW, um die generelle Verwendung von Heizstrahlern allein aus Umweltgesichtspunkten zu untersagen. Allgemeine ökologische Gesichtspunkte, denen keine stadtgestalterischen Überlegungen zugrunde liegen, berechtigen nicht zur Einschränkung der Sondernutzungserlaubnis. Ein Verbot von Heizelementen könnte allenfalls aus stadtgestalterischen Gründen im Rahmen von Gestaltungsrichtlinien für bestimmte, flächenmäßig festgelegte Bereiche erfolgen, wie es erstmals in der Gestaltungsrichtlinie für den Rheingarten, mit einer Übergangsfrist bis zum 31.12.2009, für den Betrieb von freistehenden Heizstrahlern ausgesprochen wurde. Nach Ablauf der Übergangsfrist wird die Verwaltung die Beachtung der Richtlinie überwachen.

Auch die als Beispiel angeführte Stadt Stuttgart hat den Aufbau und Betrieb von Heizstrahlern nur aus stadtgestalterischen Gründen und in konkret festgelegten Bereichen der Stuttgarter Innenstadt verboten. Der Vollzug dieses Verbotes wurde nach Auskunft der Stadt Stuttgart auf Grund zahlreicher Eingaben und Widersprüche seitens der Stadtspitze zunächst ausgesetzt.

Es ist von der Verwaltung zurzeit nicht beabsichtigt, gegen das Aufstellen von Heizpilzen im Rahmen von Außengastronomien im öffentlichen Straßenland vorzugehen. Die Verwaltung wird jedoch auf die Gaststättenbetreiber zugehen und den Verzicht auf die Nutzung von Heizelementen anregen.

#### zu 2. und 3.:

Aufgrund von Recherchen des Umwelt- und Verbraucherschutzamtes emittiert ein gasbetriebener Heizpilz bis zu 3,5 kg CO<sub>2</sub>/Stunde. Bei einer angenommenen Einsatzdauer von 36 Stunden pro Woche (ca. 5 Stunden Betriebsdauer pro Tag) und einer angenommenen Betriebszeit von einem halben Jahr (26 Wochen) ergibt sich bei ca. 300 im Einsatz befindlichen gasbetriebenen Heizpilzen ein CO<sub>2</sub> Ausstoß von knapp 1000 Tonnen pro Jahr. Elektrisch betriebene Heizelemente sind in Bezug auf den CO<sub>2</sub> Ausstoß mit dem Faktor von 2,5 zu multiplizieren.

#### zu 4.:

Nach einer Bestandsaufnahme der Verwaltung wurden im vergangenen Jahr im Außengastronomiebereich in der Kölner Innenstadt ca. 300 Gas-Heizstrahler aufgestellt.

#### zu 5.:

In den bisher in einzelnen Bereichen (u.a. im Bereich der Kölner Ringe, des Heumarktes und des Rheingartens) geltenden Regelungen für die Erteilung von Sondernutzungserlaubnissen für Außengastronomien wurde das Anbringen von Beleuchtung und Heizstrahlern aus stadtgestalterischen Gründen nur direkt unterhalb der Schirm- und Markisenbespannung erlaubt. Es ist derzeit nicht beabsichtigt, von dieser aus stadtgestalterischen Gründen eingebrachten Regelung abzuweichen.